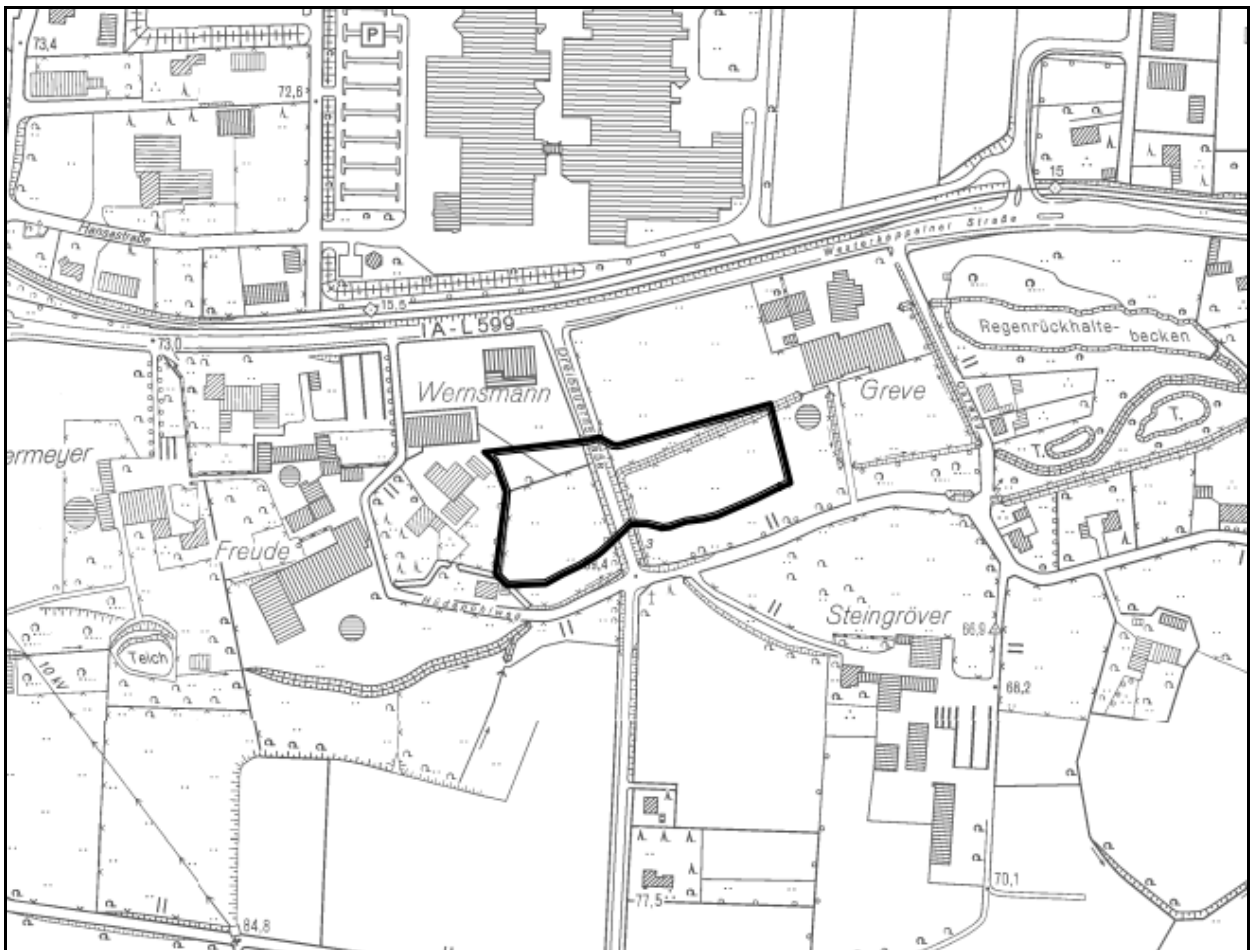


**51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mettingen**

**Begründung und Umweltbericht**



DGK 3612-25

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Begründung

### 1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

### 2. Einordnung in übergeordnete Planungen

### 3. Planungsinhalte

3.1 Vorhandene Nutzung, Natur und Landschaft, Artenschutz

3.2 Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Hochwasserschutz

3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

3.4 Altlasten, Kampfmittel

3.5 Denkmalschutz

## II. Umweltbericht

### Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

In Fachgesetzen/-plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

### Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

*Landschaft, Landschaftsbild*

*- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne*

*Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz*

*Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz*

*Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung*

*- Emissionen, Abfälle und Abwässer*

*Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung*

*Kultur- und sonstige Sachgüter*

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

*Landschaft, Landschaftsbild*

*Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne*

*Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz*

*Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz*

*Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung*

*- Emissionen, Abfälle und Abwässer*

*Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung*

*Kultur- und sonstige Sachgüter*

*Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j

**Zusätzliche Angaben**

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Referenzliste der Quellen

## I. Begründung

### 1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

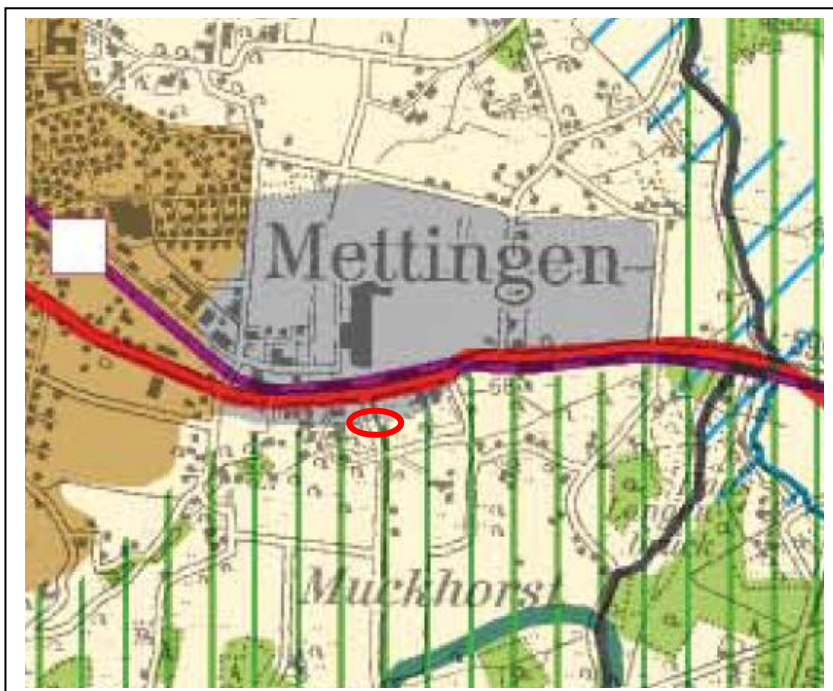
Ein regional tätiges vor Ort ansässiges Unternehmen benötigt zur Standortsicherung für die notwendige Betriebserweiterung und damit zur Existenzsicherung zusätzliche Flächen in direktem Anschluss an die bereits vorhandene Betriebsstätte südlich der Westerkappeler Straße. Somit sollen mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen geschaffen werden.

Der Rat der Gemeinde Mettingen hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung gewerblicher Bauflächen südöstlich der Ortslage zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich für diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch eine geschlossene Linie zeichnerisch festgesetzt und zudem der Gegenüberstellung von Bestand und Änderung im Planteil zu entnehmen.

### 2. Einordnung in übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan Münsterland** (RPL-MSL) stellt für die geplante gewerbliche Baufläche zeichnerisch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar, der direkt an den Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen angrenzt.



Ergänzt wird das zeichnerische Ziel der Siedlungsentwicklung um folgende textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalplan Münsterland:

**Ziel 1.1** Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

**Grundsatz 4.3** *Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird.*

**Ziel 3.2** *Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.*

**Ziel 3.3** *Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.*

**Ziel 29** *Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern.*

**Grundsatz 24.1** Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung: *In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.*

und aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen:

**Ziel 2-3** *"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"*

**Ziel 6.1-1** Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).*

Der Planbereich befindet sich im Übergang vom Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der vorhandene Papiermühlenbach ist mit Genehmigung des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde vom 30.11.2017 (Az. 67-WW-6900071) bereits südlich verlegt und renaturiert worden und stellt nunmehr eine landschaftliche Abgrenzung zwischen dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und dem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar. Daher und aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplanes mit einem Maßstab von 1:50.000 ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle vertretbar. Ferner kann mit der Entwicklung der Bauflächen am geplanten Standort eine sinnvolle Erweiterung und Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.

Nach den ermittelten Flächenbedarfe für die Wirtschaft ist die Inanspruchnahme der Planbereichsfläche bedarfsgerecht, zumal ein regional tätiges vor Ort ansässiges Unternehmen diese Flächen als Betriebsenerweiterung zur Standortsicherung benötigt. Somit kann eine kostspielige

Umsiedlung, die einen hohen Flächenverbrauch an anderer Stelle hervorrufen würde, verhindert und die somit nicht in Anspruch genommenen Flächen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden für andere Betriebe vorgehalten werden.

Da der Planbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Langenbrück (LSG-ST-00071) liegt, das seinerzeit im Norden vom Papiermühlenbach begrenzt wurde, ist bereits eine Anfrage auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz für diese Fläche durchgeführt und positiv beschieden worden. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird künftig südlich des Planbereiches entlang des heutigen Verlaufes des Papiermühlenbaches festgelegt.

Um die natürliche Weiterentwicklung des Papiermühlenbaches zu ermöglichen und zu sichern, wird ein Schutzabstand von 15 m eingehalten.

Die Gemeinde Mettingen sieht die geplante Siedlungsentwicklung südlich der Westerkappeler Straße mit den geltenden Zielen 1.1, 3.2, 3.3, 2-3, 6.1-1 und 29 sowie den Grundsätzen 4.3 und 24.1 der Raumordnung (Regionalplan Münsterland) und der Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW) zur bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen als vereinbar an.

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78 b WHG). Weitere Informationen sind unter Punkt 3.2 – Hochwasserschutz beschrieben.

Hinsichtlich der Standortwahl für das dieser Planung zu Grunde liegende geplante Gebiet ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Bauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Baugebiete). Dies begründet sich mit der Lage am Siedlungsrand, für den eine Siedlungsentwicklung als Übergangsbereich im Regionalplan aufgrund seiner Parzellenunschärfe möglich ist. Auch die Verfügbarkeit entsprechender Flächen stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang konnten bereits alle Flächen vom ansässigen Unternehmen akquiriert werden.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Mettingen ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft und der östliche Bereich zusätzlich als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zu schaffen, ist die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in einer Größe von rd. 1,3 ha in gewerbliche Bauflächen erforderlich. Zudem wird ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung ist die Ausweisung als Gewerbegebiet und örtliche Hauptverkehrsstraße vorgesehen.

### **3. Planungsinhalte**

#### 3.1 Vorhandene und geplante Nutzung, Natur und Landschaft, Artenschutz

##### *Vorhandene Nutzung*

Der Planbereich befindet sich am Südostrand der Ortslage von Mettingen und umfasst zwei Weiden südlich der Westerkappeler Straße, die derzeit von Nutztvieh beweidet werden sowie einen Teilbereich der Dreibauernstraße.

Der südlich des Planbereiches in einem Abstand von 15 m entlang des Hüdepohlweges verlegte Papiermühlenbach ist renaturiert worden.

Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Gewerbebetriebe im Norden und Nordwesten, landwirtschaftliche Hofstellen im Osten und Westen, sowie durch landwirtschaftliche Nutzflächen und dem renaturierten Papiermühlenbach im Süden.

Begrenzt wird das Plangebiet im Westen von einer Hofstelle, im Osten und Süden von Flächen des renaturierten Papiermühlenbaches und im Norden vom Betriebsgelände (Bürogebäude und Lagerflächen) des ansässigen Unternehmens.

### *Geplante Nutzung*

Es ist geplant die ca. 1,3 ha große Planfläche für das nördlich ansässige Unternehmen als Betriebserweiterungsfläche (Lagerfläche, Unterstände für große Maschinen/Fahrzeuge, Hallen), die sich als landwirtschaftliche Fläche (Kuhweide) darstellt, zu nutzen und daher in gewerbliche Bauflächen zu ändern. Im folgenden Bebauungsplan soll die Fläche als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6, einer Geschossflächenzahl von 1,0 und einer maximalen Zweigeschossigkeit in offener Bauweise festgesetzt werden.

### *Natur und Landschaft*



Der Planbereich befindet sich am Südostrand der Ortslage von Mettingen und umfasst zwei Weiden (Dauergrünland) südlich der Westerkappeler Straße, die derzeit von Nutztvieh beweidet werden, sowie einen Teilbereich der Dreibauernstraße. Der südlich des Planbereiches in einem Abstand von 15 m entlang des Hüdepolweges verlegte Papiermühlenbach ist renaturiert worden. Östlich entlang der Dreibauernstraße befindet sich eine Baumreihe. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Gewerbebetriebe im Norden/Nordwesten, landwirtschaftliche Hofstellen im Osten und Westen, sowie durch landwirtschaftliche Nutzflächen und dem renaturierten Papiermühlenbach im Süden/Südosten.

Der Verfahrensbereich zählt zur naturräumlichen Haupteinheit 535 „Osnabrücker Hügelland“.

Der Planbereich liegt innerhalb der Biotopverbundfläche (VB-MS-3612-002) Nebentäler der Recker Aa, des Naturparks TERRA.vita (NTP-012) und des Landschaftsschutzgebietes (LSG-ST-00071) Langenbrück.

Südöstlich, in rd. 490 m Entfernung, befindet sich das schutzwürdige Biotop (BK-3612-0156) Feuchtwald und Bachabschnitt westlich Haus Langenbrück. Zudem befindet sich südlich in rund 600 m Entfernung das Naturschutzgebiet Rote Brook (ST-060).

Sonstige Naturschutzgebiete, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gem. § 62 LG NRW geschützt sind, sind für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht angegeben.

Die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und darauf aufbauend des folgenden Bebauungsplanes wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Gebiete haben, da nach der positiv beschiedenen Entlassung aus dem Landschaftsschutz und dem Schutzabstand zum Papiermühlenbach diese nicht direkt betroffen sind und auch keine indirekten Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG Düsterdieker Niederung, DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3,3 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-303, FFH Vogelpohl) in über 8,9 km Entfernung.

Die straßenbegleitenden Einzelbäume entlang der Dreibauernstraße werden im folgenden Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

#### *Artenschutz*

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogenen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadranten 4 im Messischblatt 3612 (Mettingen) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Bäume, Äcker und Fettweiden potentiell geeignete Lebensräume für 1 Säugetier (Fischotter), 10 Fledermausarten, 29 Vogelarten und eine Reptilienart. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegt für das Plangebiet im näheren Umfeld keine Angabe vor (LINFOS 06/2024).



Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	FlieG	KlGeHoel	Aeck	FettW
<b>Wissenschaftlicher Name</b>		<b>Deutscher Name</b>						
<b>Säugetiere</b>								
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	U↓	(Na)	Na		Na
Lutra lutra	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden		U↑	FoRu, Na			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(Na)	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na		(Na)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na		
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na		(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na		Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na		(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		FoRu, Na		Na
<b>Vögel</b>								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu			
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓			FoRu!	FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu!			
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Ru			
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		FoRu		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U		(FoRu)	(Na)	Na
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G				(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G				(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)	Na	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu	Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			FoRu!	(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		Na		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)		(Na)
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	(Na)	(Na)	Na	Na

<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U	(FoRu)	FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu! FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu	(Na)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	FoRu	Na (Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na) (Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na Na
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Ru, Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu! FoRu
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U	(Ru), (Na)	Ru, Na Ru, Na
<b>Reptilien</b>						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu)

Innerhalb des Naturschutzgebietes Rote Brook (südlich, in rd. 600 m Entfernung) wurde in 2012 ein Pirol (*Oriolus oriolus*) kartiert. Westlich, in rd. 500 m Entfernung innerhalb der Siedlung Zum Kippkesberg, wurde in 2011 ein Steinkauz (*Athene noctua*) beobachtet. Da der Pirol als Lebensraum offene Laubwälder, Auwälder mit hohen Bäumen, Obstgärten, Parks und große Gärten bevorzugt und aufgrund der Entfernung zum Plangebiet kann eine Beeinträchtigung nahezu ausgeschlossen werden. Auch der Kauz hat in unmittelbarer Umgebung seines Nestes ausreichende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen zur Verfügung, so dass mit Einbeziehung des großen Abstandes zur Planbereichsfläche auch hier eine Beeinträchtigung durch die Planung ausgeschlossen wird.

Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen dieser Arten. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen sind nicht vorhanden. Der Gemeinde Mettingen liegen von daher keine Informationen über das Vorkommen der oben angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor.

Die für den Planquadrant aufgezeigten planungsrelevanten Arten können größtenteils für das Plangebiet wegen der nördlich/nordwestlich angrenzenden gewerblichen Nutzung und der intensiv betriebenen Landwirtschaft (Kuhweide) ohne nennenswerten Gehölzbewuchs innerhalb des Plangebietes, der Habitatausprägung sowie aufgrund der Lebensraumsprüche dieser Arten unberücksichtigt bleiben. Daher wird davon ausgegangen, dass der § 44 (1) BNatSchG eingehalten wird.

Im folgenden Bebauungsplan wird dennoch zum Schutz der Fauna eine entsprechende Regelung zur Baufeldfreimachung und Bebauung des Plangebietes als artenschutzrechtlicher Hinweis aufgenommen.

Zudem wird um erhebliche Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Belange des Artenschutzes und gegebenenfalls eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine

Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten besser abschätzen zu können, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Westerkappeler Straße“ – 1. Erweiterung ein Fachbüro mit einer faunistischen Untersuchung bzw. Artenschutzprüfung (ASP II) beauftragt.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Kuhweide, Dauergrünland) hervorgerufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung in die Planung eingestellt. Es ist vorgesehen, das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit (siehe Umweltbericht) innerhalb des Plangebietes durch Baumpflanzungen und der Anlage von Hecken/Wallanlagen sowie extern auf firmeneigenen Flächen durch die Aufwertung von Grünland und Wald auszugleichen.



Weiterhin wird in Aussicht gestellt, dass in absehbarer Zeit eine Ackerfläche zum Anpflanzen von Wald und/oder zur Anlage von Grünlandflächen zur Verfügung stehen wird. Im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens kann dies konkretisiert werden.

Da es sich bei den Planbereichsflächen um Intensivdauergrünland handelt, ist ein Umwandlungsantrag nicht erforderlich.

### 3.2 Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Hochwasserschutz

#### *Boden-/Flächenschutz*

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunkti-

onen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um genutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befinden sich im westlichen Planbereich ein Gley, stellenweise Gley-Kolluvisol, stellenweise Pseudogley-Gley aus 6 – 10 dm sandig lehmigem Schluff, vereinzelt schwach humosen und schluffigem Lehm, vereinzelt schwach humos aus Bachablagerungen stellenweise Kolluvium des Holozän. Dieser lagern über schwach schluffigem Sand und mittel schluffigem Sand sowie mittel lehmigem Sand aus Bachablagerungen des Holozän, alternativ aus zum Teil Terrassenablagerungen des Jungpleistozän.

Im östlichen Bereich befindet sich ebenfalls ein Gley, vereinzelt Braunerde-Gley, vereinzelt Anmoorgley aus 3 – 5 dm stark lehmigen vereinzelt anmoorigem Sand, vereinzelt mittel sandigen vereinzelt anmoorigem Lehm, sowie vereinzelt anmoorigen vereinzelt stark sandigem Lehm aus Bachablagerungen des Holozän. Diese lagern über Sand, der stellenweise mittel schluffig und stellenweise mittel lehmig ist aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Diese Böden sind keine schutzwürdigen Böden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Das Plangebiet schließt nördlich an das Siedlungsgebiet (Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 „Westerkappelner Straße“) von Mettingen an. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, im Westen und Nordosten landwirtschaftliche Hofstellen und im Norden/Nordwesten gewerblich genutzte Flächen an. Das Plangebiet selbst stellt sich als Weidefläche (Dauergrünland) mit zum Teil straßenbegleitendem Gehölzbestand (Einzelbäume) dar. Südlich in 15 m Entfernung zur Planbereichsgrenze verläuft der renaturierte Papiermühlenbach. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher. Die vorhandenen Einzelbäume bleiben erhalten und werden im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechend mit einem Erhaltungsgebot gesichert.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Mettingen bestrebt, Neuversiegelung zu begrenzen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Innenentwicklung vorrangig vor einer Außenentwicklung zu betreiben. Ein Entwicklungspotential wird jedoch in diesem Fall im direkten Anschluss an das vorhandene Betriebsgelände benötigt.

Die Inanspruchnahme der intensiv genutzten Weideflächen ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt, dem ansässigen Unternehmen zur Existenzsicherung als Erweiterungsflächen im direkten Anschluss an das bereits vorhandene Betriebsgelände dient und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können.

Zudem können lokal die Auswirkungen auf den Boden durch konkrete Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wirkungsvoll gemindert werden.

Die Belange des Bodenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle sprechen zurückgestellt.

### *Klimaschutz*

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO<sub>2</sub> und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird der Bauherrschaft im nachfolgenden Bebauungsplan empfohlen, aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit einen Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen und regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Entsprechende Handlungsanleitungen werden den Grundstücksbewerbern zu gegebener Zeit an die Hand gegeben.

Des Weiteren wird seitens der Gemeinde grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

#### *Immissionsschutz*

Der Planbereich befindet sich am Südostrand der Ortslage von Mettingen und umfasst Weideflächen (Dauergrünland) mit straßenbegleitendem Gehölzbewuchs (Einzelbäume). Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Norden, Osten und Westen, zum anderen durch den Papiermühlenbach und darüber hinaus landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit aktiver Viehhaltung. Aufgrund der Nachbarschaftslage des ansässigen Unternehmens mit dem Viehhaltungsbetrieb ist es noch zu keinen Konflikten gekommen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es auch zukünftig durch die Erweiterung des Betriebsgeländes nach Süden zu keinem erhöhten Konfliktpotential kommen wird.

Der östlich vorhandene landwirtschaftliche Betrieb mit Viehhaltung hat seine Tätigkeit vollends eingestellt, so dass hier keine Immissionen mehr entstehen.

Aufgrund der Entfernung des Verfahrensbereiches zu umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben werden Einschränkungen der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Betriebe nicht erwartet. Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ist mit temporären Geruchsmissionen für den Planbereich zu rechnen, die aufgrund der Ortsrandlage als ortsüblich und zumutbar angesehen werden.

Hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten erfolgt im folgenden Bebauungsplan eine dem Umfeld und der bisher angrenzenden Gewerbeausweisung angepasste Gliederung in Anlehnung an den "Abstandserlass"; dabei wird die Fassung des Abstandserlasses aus 2007 zugrunde gelegt.

Durch die im folgenden Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Verfahrensbereiches werden nicht erwartet. Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die geplante Gewerbeerweiterung keine unzumutbaren Auswirkungen.

#### *Hochwasserschutz*

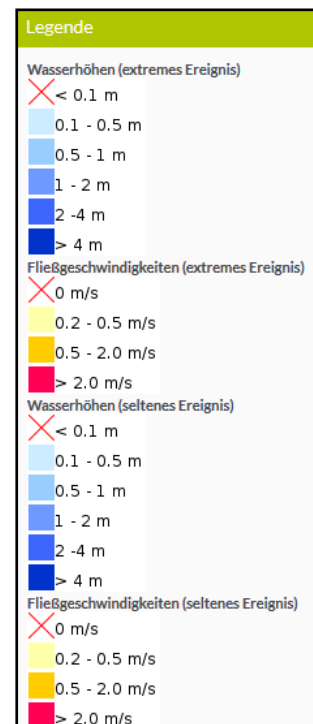
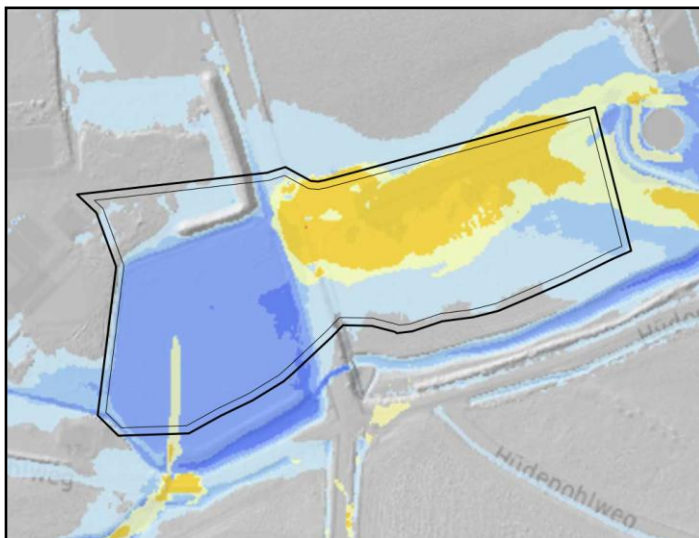
Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78 b WHG).

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Starkregengefahrenkarte NRW der Themenkarten des Geoportals NRW handelt es sich um einen Bereich, der großflächig und mit hohen Fließgeschwindigkeiten überflutet werden kann. Im westlichen Planbereich ergeben sich mögliche Überflutungen von 1 bis 2 m, entlang der Dreibauernstraße teilweise bis zu 4 m Wassertiefe und im östlichen Planbereich Fließgeschwindigkeiten von 0,5 bis zu 2 m pro Sekunde.



Im folgenden Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass jeder Eigentümer im Zusammenhang mit Niederschlagswässern sein Grundstück gegen Überflutung infolge von Starkregenereignissen schützen sollte.

### 3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

#### *Erschließung*

Die Erschließung für die Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt zum einen über das bestehende Betriebsgelände, zum anderen über den Gemeindeweg „Dreibauernstraße“. Weitere Details sind der nachfolgenden Bebauungsplanung zu entnehmen.

#### *Ver- und Entsorgung*

Die Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie, Wasser, Gas und Telekommunikationseinrichtungen wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Das Regenwasser kann voraussichtlich in den südlich verlaufenden Papiermühlenbach (Gewässer 1900) eingeleitet werden, der zur Mettinger Aa führt. Dafür ist vom Eigentümer eine

wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Steinfurt einzuholen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen, sondern eine dauerhafte Intaktheit des Gewässers gewährleistet werden kann. Wenn nötig kann das anfallende Niederschlagswasser auch Richtung Westerkappeler Straße, an der ein ausreichend großer Regenwasserkanal vorhanden ist der in das östlich gelegene Regenrückhaltebecken Pötter führt, abgeleitet werden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation über eine Druckrohrleitung in der Westerkappeler Straße abgeleitet und der gemeindlichen Kläranlage, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt, zugeführt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Wasserleitungsnetz.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben beachtet.

#### *Gewässer*

Südlich in 15 m Entfernung zur Plangebietsgrenze verläuft der Papiermühlenbach (Gewässer 1900), der zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa gehört. Dieser ist bereits mit Genehmigung des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde vom 30.11.2017 (Az. 67-WW-6900071) verlegt und umfangreich renaturiert worden.

Es ist geplant im folgenden Bebauungsplan den Schutzstreifen entlang des Papiermühlenbaches mit einzubeziehen und als Fläche für die Wasserwirtschaft - Unterhaltung und Entwicklung festzusetzen, so dass dieser Bereich vom Gewerbebetrieb nicht in Anspruch genommen werden kann.

### 3.4 Altlasten, Kampfmittel

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBI.NW.S.582) bekannt.

Auch Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen, sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen.

### 3.5 Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden. Für den Fall von Bodenfunden wird über einen entsprechenden Hinweis im folgenden Bebauungsplan sichergestellt, dass dies der Gemeinde und dem Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich angezeigt wird.

## **II. Umweltbericht**

### **Einleitung**

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Erfüllung vorgegebener Kriterien kann von einer Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Innenentwicklung, Arrondierung im Außenbereich; vgl. §§ 13, 13a und 13b BauGB und Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Soziale-, kulturelle- und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB *“Bodenschutzklausel“* (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

### **Inhalt und Ziele der Bauleitplanung**

*Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.*

Ein regional tätiges vor Ort ansässiges Unternehmen benötigt zur Standortsicherung für die notwendige Betriebserweiterung und damit zur Existenzsicherung zusätzliche Flächen in direktem Anschluss an die bereits vorhandene Betriebsstätte südlich der Westerkappeler Straße. Somit sollen mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen geschaffen werden.

Hinsichtlich der Standortwahl für das dieser Planung zu Grunde liegende geplante Gebiet ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue gewerbliche Bauflächen in Anlehnung an bestehende Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln. Dies begründet sich mit der Lage am Siedlungsrand, für den eine Arrondierung als Übergang vom Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich im Regionalplan Münsterland möglich ist. Auch die Verfügbarkeit entsprechender Flächen stellt eine grundlegende Vo-



raussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang konnten bereits alle Flächen vom ansässigen Unternehmen akquiriert werden.

Ferner kann mit der Entwicklung der gewerblichen Bauflächen am geplanten Standort eine sinnvolle Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden.

Die Erschließung für die Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt zum einen über das bestehende Betriebsgelände, zum anderen über den Gemeindeweg „Dreibauernstraße“. Weitere Details sind der nachfolgenden Bebauungsplanung zu entnehmen.

Der Planbereich befindet sich am Südostrand der Ortslage von Mettingen und umfasst zwei Weiden (Dauergrünland) südlich der Westerkappeler Straße, die derzeit von Nutztvieh beweidet werden, sowie einen Teilbereich der Dreibauernstraße. Der südlich des Planbereiches in einem Abstand von 15 m entlang des Hüdepolweges verlegte Papiermühlenbach ist renaturiert worden. Östlich entlang der Dreibauernstraße befindet sich eine Baumreihe. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Gewerbebetriebe im Norden/Nordwesten, landwirtschaftliche Hofstellen im Osten und Westen, sowie durch landwirtschaftliche Nutzflächen und dem renaturierten Papiermühlenbach im Süden/Südosten.

Der Planbereich liegt innerhalb des Landschaftsplanes II „Schafbergplatte“. Die Fließgewässer gehören zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa.

Der Planbereich liegt innerhalb der Biotopverbundfläche (VB-MS-3612-002) Nebentäler der Recker Aa, des Naturparks TERRA.vita (NTP-012) und des Landschaftsschutzgebietes (LSG-ST-00071) Langenbrück.

Südöstlich, in rd. 490 m Entfernung, befindet sich das schutzwürdige Biotop (BK-3612-0156) Feuchtwald und Bachabschnitt westlich Haus Langenbrück. Zudem befindet sich südlich in rund 600 m Entfernung das Naturschutzgebiet Rote Brook (ST-060).

Sonstige Naturschutzgebiete, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gem. § 62 LG NRW geschützt sind, sind für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht angegeben.

Die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und darauf aufbauend des folgenden Bebauungsplanes wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Gebiete haben, da nach der positiv beschiedenen Entlassung aus dem Landschaftsschutz und dem Schutzabstand zum Papiermühlenbach diese nicht direkt betroffen sind und auch keine indirekten Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG Düsterdieker Niederung, DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3,3 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-303, FFH Vogelpohl) in über 8,9 km Entfernung.

Die straßenbegleitenden Einzelbäume entlang der Dreibauernstraße werden im folgenden Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung einer intensiv genutzten Weidefläche hervorgerufen.

Es ist vorgesehen, das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit innerhalb des Plangebietes sowie extern auszugleichen.

In Fachgesetzen-/plänen festgesetzte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

*Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.*

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

*Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:*

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

*Baugesetzbuch:*

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den allgemeinen Klimaschutz zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält § 1a BauGB Vorschriften zum Umweltschutz, die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel und die Eingriffsregelung. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

*Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:*

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

*Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:*

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

*TA Lärm:*

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

*DIN 18005:*

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

*Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)*

Das BBodSchG bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Verfahrensbereich und dessen direktes Umfeld existieren aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechtes keine weitergehenden Ziele aus relevanten Fachplänen. Es liegen keine Gutachten vor.

Spezifische Ziele und Ausführungen der Fachgesetze, Verordnungen, Fachpläne und sonstige Planungen werden im Bedarfsfall bei den jeweiligen Schutzgütern betrachtet.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung.

## **Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

*Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.*

#### *Landschaft, Landschaftsbild*

Der Verfahrensbereich zählt zur naturräumlichen Haupteinheit 535 „Osnabrücker Hügelland“.

Der Planbereich befindet sich am Südostrand der Ortslage von Mettingen und umfasst zwei Weiden (Dauergrünland) südlich der Westerkappelner Straße, die derzeit von Nutztvieh beweidet werden, sowie einen Teilbereich der Dreibauernstraße. Der südlich des Planbereiches in einem Abstand von 15 m entlang des Hüdepolweges verlegte Papiermühlenbach ist renaturiert worden. Östlich entlang der Dreibauernstraße befindet sich eine Baumreihe. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Gewerbebetriebe im Norden/Nordwesten, landwirtschaftliche Hofstellen im Osten und Westen, sowie durch landwirtschaftliche Nutzflächen und dem renaturierten Papiermühlenbach im Süden/Südosten.

Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Das Landschaftsbild ist geprägt zum einen durch bestehende Gewerbebereiche im Norden/Nordwesten, Hofstellen im Nordosten und Westen, sowie durch landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden.

Der Planbereich liegt innerhalb der Biotopverbundfläche (VB-MS-3612-002) Nebentäler der Recker Aa, des Naturparks TERRA.vita (NTP-012) und des Landschaftsschutzgebietes (LSG-ST-00071) Langenbrück.

Südöstlich, in rd. 490 m Entfernung, befindet sich das schutzwürdige Biotop (BK-3612-0156) Feuchtwald und Bachabschnitt westlich Haus Langenbrück. Zudem befindet sich südlich in rund 600 m Entfernung das Naturschutzgebiet Rote Brook (ST-060).

Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind.

*- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne*

Der Verfahrensbereich liegt am Randbereich innerhalb des Landschaftsplanes II Schafbergplatte, sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Langenbrück (LSG-ST-00071). Andere relevante Fachpläne liegen nicht vor.

*Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz*

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Map-Server des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von mehr als 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG Düsterdieker Niederung, DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3,3 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-303, FFH Vogelpohl) in über 8,9 km Entfernung.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadranten 4 im Messischblatt 3612 (Mettingen) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Bäume, Äcker und Fettweiden potentiell geeignete Lebensräume für 1 Säugetier (Fischotter), 10 Fledermausarten, 29 Vogelarten und eine Reptilienart. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegt für das Plangebiet im näheren Umfeld keine Angabe vor (LINFOS 06/2024).

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	FlieG	KIGehoeI	Aeck	FettW
<b>Wissenschaftlicher Name</b>		<b>Deutscher Name</b>						
<b>Säugetiere</b>								
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	U↓	(Na)	Na		Na
Lutra lutra	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden		U↑	FoRu, Na			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(Na)	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na		(Na)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na		
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na		(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na		Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na		(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		FoRu, Na		Na
<b>Vögel</b>								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu), Na	(Na)	(Na)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu			
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓			FoRu!	FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu!			
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Ru			
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		FoRu		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U		(FoRu)	(Na)	Na
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G				(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G				(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)	Na	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu	Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			FoRu!	(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		Na		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)		(Na)
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	(Na)	(Na)	Na	Na

Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U		(FoRu)	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)	Na Na	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu!	FoRu	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu	(Na)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu	Na (Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	(Na) (Na)	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			Na Na	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Ru, Na		
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu!	FoRu	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U		(Ru), (Na)	Ru, Na Ru, Na	
<b>Reptilien</b>								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu)		

Innerhalb des Naturschutzgebietes Rote Brook (südlich, in rd. 600 m Entfernung) wurde in 2012 ein Pirol (*Oriolus oriolus*) kartiert. Westlich, in rd. 500 m Entfernung innerhalb der Siedlung Zum Kippkesberg, wurde in 2011 ein Steinkauz (*Athene noctua*) beobachtet.

Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen dieser Arten. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen sind nicht vorhanden. Der Gemeinde Mettingen liegen von daher keine Informationen über das Vorkommen der oben angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor.

#### *Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um genutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Der Verfahrensbereich stellt sich als intensiv genutzte Weidefläche ohne Gehölzbewuchs dar. Einzelbäume befinden sich entlang des östlichen Randbereiches der Dreibauernstraße. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befinden sich im westlichen Planbereich ein Gley, stellenweise Gley-Kolluvisol, stellenweise Pseudogley-Gley aus 6 – 10 dm sandig lehmigem Schluff, vereinzelt schwach humosen und schluffigem Lehm, vereinzelt schwach humos aus Bachablagerungen stellenweise Kolluvium des Holozän. Dieser lagern über schwach schluffigem Sand und mittel schluffigem Sand sowie mittel lehmigem Sand aus Bachablagerungen des Holozän, alternativ aus zum Teil Terrassenablagerungen des Jungpleistozän.

Im östlichen Bereich befindet sich ebenfalls ein Gley, vereinzelt Braunerde-Gley, vereinzelt Anmoorgley aus 3 – 5 dm stark lehmigen vereinzelt anmoorigem Sand, vereinzelt mittel sandigen vereinzelt anmoorigem Lehm, sowie vereinzelt anmoorigen vereinzelt stark sandigem Lehm aus Bachablagerungen des Holozän. Diese lagern über Sand, der stellenweise mittel schluffig und stellenweise mittel lehmig ist aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Diese Böden sind keine schutzwürdigen Böden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Auch Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen.

Südlich in 15 m Entfernung zur Plangebietsgrenze verläuft der Papiermühlenbach (Gewässer 1900), der zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa gehört. Dieser ist bereits mit Genehmigung des Kreises Steinfurt – Untere Wasserbehörde vom 30.11.2017 (Az. 67-WW-6900071) verlegt und umfangreich renaturiert worden.

Gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

### *Hochwasserschutz*

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW eine zusätzliche raumordnerische Ebene eingeführt.

Der neue BRPH hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, die Risikovorsorge in potentiell überflutunggefährdeten Bereichen (z.B. hinter Deichen) und der Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebiets. Für die Planungsabsicht im Rahmen der Bebauungsplanung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- Festlegungen zum Hochwasserrisikomanagement (Ziel I.1.1, Grundsatz I. 1.2)
- Klimawandel und -anpassung (Ziel I.2.1, Grundsatz I.2.2)
- Einzugsgebiet nach § 3 Nummer 13 WHG (Ziel II.1.3)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gemäß § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gemäß § 3 Nr. 13 WHG).

### *Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung*

Das Plangebiet schließt nördlich an das Siedlungsgebiet (Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 „Westerkappelner Straße“) von Mettingen an. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, im Westen und Nordosten landwirtschaftliche Hofstellen und im Norden/Nordwesten gewerblich genutzte Flächen an.

Wohnbebauung ist innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden. Die nächstgelegenen wohn-genutzten Gebäude befinden sich rd. 6,5 m südwestlich, 45 m westlich und rd. 59 m nordöstlich des Verfahrensbereiches.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die im Außenbereich gelegenen Wohngebäude hinsichtlich ihrer Immissionsempfindlichkeit nicht einem Wohngebiet, sondern einem Dorfgebiet gleichgesetzt werden.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit aktiver Viehhaltung.

Der östlich vorhandene landwirtschaftliche Betrieb mit Viehhaltung hat seine Tätigkeit vollends eingestellt.

Nördlich in rd. 100 m Entfernung des Verfahrensbereiches verläuft die Bahnstrecke der Tecklenburger Nordbahn. Diese hat ihren Betrieb zwar eingestellt, jedoch nicht stillgelegt, so dass mit einer eventuellen Reaktivierung für den öffentlichen Personennahverkehr gerechnet werden muss.

### *- Emissionen, Abfälle und Abwässer*

Hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten erfolgt eine dem Umfeld und der bisher angrenzenden Gewerbeausweisung angepasste Gliederung in Anlehnung an den "Abstandserlass"; dabei wird die derzeit aktuelle Fassung des Abstandserlasses aus 2007 zugrunde gelegt.

Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Durch einen Hinweis im nachfolgenden Bebauungsplan wird die Empfehlung ausgesprochen, unbelastetes Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation über eine Druckrohrleitung in der Westerkappelner Straße abgeleitet und der gemeindlichen Kläranlage, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt, zugeführt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Das Regenwasser kann voraussichtlich in den südlich verlaufenden Papiermühlenbach (Gewässer 1900) eingeleitet werden, der zur Mettinger Aa führt. Dafür ist vom Eigentümer eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Steinfurt einzuholen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen, sondern eine dauerhafte Intaktheit des Gewässers gewährleistet werden kann. Wenn nötig kann das anfallende Niederschlagswasser auch Rich-



tung Westerkappelner Straße, an der ein ausreichend großer Regenwasserkanal vorhanden ist der in das östlich gelegene Regenrückhaltebecken Pötter führt, abgeleitet werden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

#### *Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung*

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse und der Luftqualität am Ortsrand von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

#### *Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz*

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der sog. Nullvariante, würde die bisherige Nutzung im Planbereich fortgeführt. Daraus würden sich keine abweichenden Umweltauswirkungen gegenüber der heutigen Situation ergeben, jedoch müsste der Bedarf nach Gewerbegrundstücken an anderer, nicht so gut integrierter Stelle gedeckt werden.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

*Hierzu sind, soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.*

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umweltmedien unterschieden werden.

Die durch Baumaßnahmen bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher allein beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Derzeit ist jedoch nicht erkennbar, dass damit nachhaltige Auswirkungen verbunden sind. Die betriebsbedingten Wirkungen sind in die nachfolgende Prognosebeschreibung integriert.

*Landschaft, Landschaftsbild*

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten sowie infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der im folgenden Bebauungsplan geplanten südlichen Randbegrünungen (zum Teil Wallanlage) und dem Erhalt des Schutzstreifens entlang des Papiermühlenbaches nicht zu erwarten.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (Biotope, Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete) liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, so dass die geplante Nutzung des Verfahrensbereiches keinen Einfluss auf diese ausübt.

*- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne*

Der Verfahrensbereich liegt am Randbereich innerhalb des Landschaftsplanes II Schafbergplatte, sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Langenbrück (LSG-ST-00071). Andere relevante Fachpläne liegen nicht vor. Es ist bereits eine Anfrage auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz für den Planbereich durchgeführt und positiv beschieden worden. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird künftig südlich des Planbereiches entlang des heutigen Verlaufes des Papiermühlenbaches festgelegt, so dass sich durch diese Planung keine negativen Auswirkungen ergeben.

*Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz*

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.2.2) kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 300 m zu den Gebieten ausgegangen werden. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) kann danach ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG Düsterdieker Niederung, DE-3612-401) in einer Entfernung von mehr als 3,3 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-303, FFH Vogelpohl) in über 8,9 km Entfernung liegt.

Innerhalb des Naturschutzgebietes Rote Brook (südlich, in rd. 600 m Entfernung) wurde in 2012 ein Pirol (*Oriolus oriolus*) kartiert. Westlich, in rd. 500 m Entfernung innerhalb der Siedlung Zum Kippkesberg, wurde in 2011 ein Steinkauz (*Athene noctua*) beobachtet. Da der Pirol als Lebensraum offene Laubwälder, Auwälder mit hohen Bäumen, Obstgärten, Parks und große Gärten bevorzugt und aufgrund der Entfernung zum Plangebiet kann eine Beeinträchtigung nahezu ausgeschlossen werden. Auch der Kauz hat in unmittelbarer Umgebung seines Nestes ausreichende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen zur Verfügung, so dass mit Einbeziehung des großen Abstandes zur Planbereichsfläche auch hier eine Beeinträchtigung durch die Planung ausgeschlossen wird.

Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen dieser Arten. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen sind nicht vorhanden. Der Gemeinde Mettingen liegen von daher keine Informationen über das Vorkommen der oben angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor.

Die für den Planquadrant aufgezeigten planungsrelevanten Arten können größtenteils für das Plangebiet wegen der nördlich/nordwestlich angrenzenden gewerblichen Nutzung und der intensiv betriebenen Landwirtschaft (Kuhweide) ohne nennenswerten Gehölzbewuchs innerhalb des Plangebietes, der Habitatausprägung sowie aufgrund der Lebensraumsprüche dieser Arten unberücksichtigt bleiben. Daher wird davon ausgegangen, dass der § 44 (1) BNatSchG eingehalten wird.

Im folgenden Bebauungsplan wird dennoch zum Schutz der Fauna eine entsprechende Regelung zur Baufeldfreimachung und Bebauung des Plangebietes als artenschutzrechtlicher Hinweis aufgenommen.

Zudem wird um erhebliche Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Belange des Artenschutzes und gegebenenfalls eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten besser abschätzen zu können, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Westerkappeler Straße“ – 1. Erweiterung ein Fachbüro mit einer faunistischen Untersuchung bzw. Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund der Nähe zum südlich angrenzenden Papiermühlenbach mit breitem Schutzstreifen werden vorsorglich folgende Hinweise in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen:

*Aus Artenschutzgründen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG ff) ist es erforderlich, unmittelbar vor den Bauarbeiten zu prüfen, ob sich geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baubereich befinden. In diesen Fällen ist das Vorkommen unmittelbar beim Umwelt- und Planungsamt, Untere Naturschutzbehörde, des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Weitere Informationen können im Internet beim LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) eingesehen werden.*

*Für eine Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von <= 3000 K). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Ablendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen sind zu berücksichtigen (Vermeidung indirekter Beleuchtung).*

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, durch die Versiegelung einer intensiv genutzten Weidefläche ohne Gehölzbewuchs, hervorgerufen.

Die Einzelbäume entlang der vorhandenen Straße bleiben erhalten und werden im nachfolgenden Bebauungsplan noch durch weitere Pflanzfestsetzungen ergänzt. Der Schutzstreifen entlang des Papiermühlenbaches wird zudem im nachfolgenden Bebauungsplan als Fläche für die Wasserwirtschaft - Unterhaltung und Entwicklung - festgesetzt.

*Fläche, Boden, Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz  
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist sowie infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Plangebietsflächen grenzen an vorhandene gewerblich genutzte Bereiche im Norden an und werden über das bestehende Betriebsgelände und die vorhandene Dreibauernstraße erschlossen.

Durch die Inanspruchnahme des Bodens / der Fläche sind Auswirkungen insofern zu erwarten, als durch die Errichtung von Gebäuden mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Oberboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologische Regelungsfunktionen mehr übernehmen können; dabei ist der vorliegende Boden (Gley) kein schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz.

Die Inanspruchnahme der intensiv genutzten Weideflächen ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt, dem ansässigen Unternehmen zur Existenzsicherung als Erweiterungsflächen im direkten Anschluss an das bereits vorhandene Betriebsgelände dient und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können.

Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Altlasten sind für den Planbereich selbst nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Dennoch wird vorsorglich zum Schutz besonders während der Bauphase im nachfolgenden Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Durch einen Hinweis im nachfolgenden Bebauungsplan wird die Empfehlung ausgesprochen, unbelastetes Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation über eine Druckrohrleitung in der Westerkappeler Straße abgeleitet und der gemeindlichen Kläranlage, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt, zugeführt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Das Regenwasser kann voraussichtlich in den südlich verlaufenden Papiermühlenbach (Gewässer 1900) eingeleitet werden, der zur Mettinger Aa führt. Dafür ist vom Eigentümer eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Steinfurt einzuholen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen, sondern eine dauerhafte Intaktheit des Gewässers gewährleistet werden kann. Wenn nötig kann das anfallende Niederschlagswasser auch Richtung Westerkappeler Straße, an der ein ausreichend großer Regenwasserkanal vorhanden ist der in das östlich gelegene Regenrückhaltebecken Pötter führt, abgeleitet werden.

Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

### Hochwasserschutz

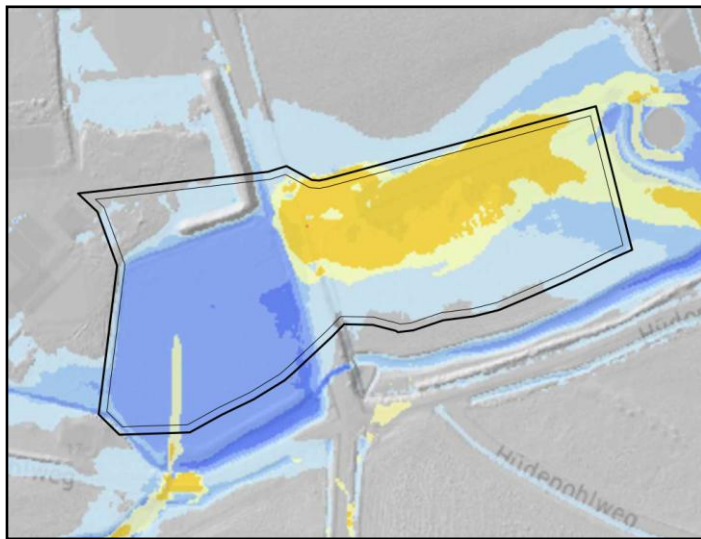
Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78 b WHG).

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Starkregengefahrenkarte NRW der Themenkarten des Geoportals NRW handelt es sich um einen Bereich, der großflächig und mit hohen Fließgeschwindigkeiten überflutet werden kann. Im westlichen Planbereich ergeben sich mögliche Überflutungen von 1 bis 2 m, entlang der Dreibauernstraße teilweise bis zu 4 m Wassertiefe und im östlichen Planbereich Fließgeschwindigkeiten von 0,5 bis zu 2 m pro Sekunde.



Im folgenden Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass jeder Eigentümer im Zusammenhang mit Niederschlagswässern sein Grundstück gegen Überflutung infolge von Starkregenereignissen schützen sollte.

Legende	
<b>Wasserhöhen (extremes Ereignis)</b>	
×	< 0.1 m
□	0.1 - 0.5 m
□	0.5 - 1 m
□	1 - 2 m
□	2 - 4 m
□	> 4 m
<b>Fließgeschwindigkeiten (extremes Ereignis)</b>	
×	0 m/s
□	0.2 - 0.5 m/s
□	0.5 - 2.0 m/s
□	> 2.0 m/s
<b>Wasserhöhen (seltenes Ereignis)</b>	
×	< 0.1 m
□	0.1 - 0.5 m
□	0.5 - 1 m
□	1 - 2 m
□	2 - 4 m
□	> 4 m
<b>Fließgeschwindigkeiten (seltenes Ereignis)</b>	
×	0 m/s
□	0.2 - 0.5 m/s
□	0.5 - 2.0 m/s
□	> 2.0 m/s

### Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit aktiver Viehhaltung. Aufgrund der Nachbarschaftslage des ansässigen Unternehmens mit dem Viehhaltungsbetrieb ist es noch zu keinen Konflikten gekommen. Daher kann davon ausgegangen werden,

dass es auch zukünftig durch die Erweiterung des Betriebsgeländes nach Süden zu keinem erhöhten Konfliktpotential kommen wird.

Der östlich vorhandene landwirtschaftliche Betrieb mit Viehhaltung hat seine Tätigkeit vollends eingestellt, so dass hier keine Immissionen mehr entstehen.

Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen erfolgt im Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007).

Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Beim Auftreten ungewöhnlicher/unvorhergesehener Situationen (Unfälle, Katastrophen, etc.) kann zurzeit auf den Katastrophenschutz des Kreises Steinfurt zurückgegriffen werden (Stabsstelle Katastrophenschutz, Taschennotfallplan, etc.).

Zudem sind vor Ort eine Feuerwehr, die sich neben dem Ordnungsamt um den Zivil- und Katastrophenschutz kümmert, mit einem Notarzt und Rettungssanitäter mit einer 12 Stunden Bereitschaft und einem Notarzteinsetzfahrzeug vorhanden.

*- Emissionen, Abfälle und Abwässer*

mögliche Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten erfolgt im folgenden Bebauungsplan eine dem Umfeld und der bisher angrenzenden Gewerbeausweisung angepasste Gliederung in Anlehnung an den "Abstandserlass"; dabei wird die derzeit aktuelle Fassung des Abstandserlasses aus 2007 zugrunde gelegt.

Durch die im folgenden Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind.

Durch einen Hinweis im nachfolgenden Bebauungsplan wird die Empfehlung ausgesprochen, unbelastetes Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation über eine Druckrohrleitung in der Westerkappelner Straße abgeleitet und der gemeindlichen Kläranlage, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt, zugeführt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Das Regenwasser kann voraussichtlich in den südlich verlaufenden Papiermühlenbach (Gewässer 1900) eingeleitet werden, der zur Mettinger Aa führt. Dafür ist vom Eigentümer eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Steinfurt einzuholen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen, sondern eine dauerhafte Intaktheit des Gewässers gewährleistet werden kann. Wenn nötig kann das anfallende Niederschlagswasser auch Richtung Westerkappelner Straße, an der ein ausreichend großer Regenwasserkanal vorhanden ist der in das östlich gelegene Regenrückhaltebecken Pötter führt, abgeleitet werden.

Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

*Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung*

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da der betroffene Bereich gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) aufweist. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO<sub>2</sub> und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird folgender Hinweis in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen:

*Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist von der Bauherrschaft ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung - EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.*

Des Weiteren wird der Bauherrschaft empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen sowie unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) zu Bewässerungszwecke (Regentonne) zu nutzen.

Die geplante Festsetzung der Dachneigung von 0° bis 30° im folgenden Bebauungsplan dient der Prämisse regenerative Energien auf Dachflächen optimal installieren und extensive Dachbegrünungen anlegen zu können.

Durch die im folgenden Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote entlang der südlichen Verfahrensbereichsgrenze werden positive Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und der Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen gewährleistet, da diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna dient. Damit eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze erreicht wird und um Flora und Fauna optimal zu fördern wird im folgenden Bebauungsplan die Verwendung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen empfohlen. Zusätzlich werden aus klimafreundlicher Sicht diverse Begrünungsfestsetzungen (Begrünung von mindestens 20 % der Freiflächen, extensive Dachbegrünung, Begrünung von Müllstand-/sammelplätzen und fensterlosen Außenwänden/Flächen geschlossener Zeilen von Außenwänden) in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen.

Seitens der Gemeinde wird grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

Zusätzlich verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Eigentümer von Neubauten zum Einsatz erneuerbarer Energien. Zum Beispiel ist neben der klassischen Solar-/Fotovoltaikanlage im Verfahrensbereich teilweise auch eine geothermische Nutzung mit Erdwärmesonden mit einem Potential von 120 – 129 kWh/m·a (Kilowattstunde pro Meter und Jahr) möglich.

*Kultur- und sonstige Sachgüter  
Denkmalpflege und Denkmalschutz*

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen im nachfolgenden Bebauungsplan festgelegt wird, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

*nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a bis d des BauGB)*

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Energie sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

*Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.*

*Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich*

Bei der Auswahl der Flächen werden intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im Anschluss an vorhandene Gewerbenutzungen mit nicht schützenswerten Böden (Gley) nach dem BBodSchG in Anspruch genommen. Dennoch stellt sich der Bereich ebenfalls als Dauergrünland dar, welches die einzige Option des ansässigen Unternehmens ist, dringend benötigte Erweiterungsflächen für die Existenzsicherung zu generieren, so dass die Inanspruchnahme dieser ökologisch wertvollen Flächen unausweichlich ist.

Zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist die Entdeckung von Bodendenkmalen der Gemeinde Mettingen und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 16, 17 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen.

Um eine gute Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen werden im nachfolgenden Bebauungsplan Pflanzgebote (Einzelbäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen) und eine Wallanlage insbesondere entlang der südlichen Planbereichsgrenze vorgegeben.

Zur Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird der Bauherrschaft im nachfolgenden Bebauungsplan empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation über eine Druckrohrleitung in der Westerkappeler Straße abgeleitet und der gemeindlichen Kläranlage, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt, zugeführt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.



Das Regenwasser kann voraussichtlich in den südlich verlaufenden Papiermühlenbach (Gewässer 1900) eingeleitet werden, der zur Mettinger Aa führt. Dafür ist vom Eigentümer eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Steinfurt einzuholen, so dass keine negativen Beeinträchtigungen, sondern eine dauerhafte Intaktheit des Gewässers gewährleistet werden kann. Wenn nötig kann das anfallende Niederschlagswasser auch Richtung Westerkappelner Straße, an der ein ausreichend großer Regenwasserkanal vorhanden ist der in das östlich gelegene Regenrückhaltebecken Pötter führt, abgeleitet werden.

Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.

Mit Rücksicht auf umliegende Nutzungen erfolgt im Bebauungsplan hinsichtlich der zulässigen Anlagen-/Betriebsarten eine Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007). Durch die im nachfolgenden Bebauungsplan vorgenommene Gliederung wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen für umliegende Nutzungen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Auch wenn keine Belastung von Kampfmitteln vorliegt, wird vorsorglich, zum Schutz besonders während der Bauphase im nachfolgenden Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen (Gley) so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

### *Eingriff/Ausgleich*

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“. Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes
- C) Erstellung einer Gesamtbilanz

<b>A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes für den Planbereich</b>						
<b>Code</b> (lt. Biotopwertliste)	<b>Biotop</b>  (lt. Biotopwertliste)	<b>Fläche</b>  (m <sup>2</sup> )	<b>Grundwert</b> <b>A</b> (lt. Biotopwertliste)	<b>Gesamtkorrekturfaktor</b>	<b>Gesamtwert</b>	<b>Einzelflächenwert</b>
1.1	Versiegelte Fläche (Verkehrsfläche)	328	0	1	0	0
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand (einseitig)	650	4	0,6	4	1.560
3.4	Intensivweide	12.117	3	1	3	36.351
<b>Summe</b>		<b>13.095</b>	<b>Gesamtflächenwert A</b>			<b>37.911</b>
			<b>Summe</b>			

**B.) voraussichtlicher Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes**

Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert P (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (bebaubare Fläche, Verkehrsfläche)	9.416	0	1	0	0
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand (beidseitig)	650	4	1	4	2.600
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	1.921	2	1	2	3.842
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen	1.108	5	1	5	5.540
<b>Summe</b>		<b>13.095</b>	<b>Gesamtflächenwert B Summe</b>			<b>11.982</b>

**C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)  
11.982 – 37.911 = – 25.929**

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich unter Zugrundelegung der geplanten Bebauungsplanfestsetzungen ein Kompensationsdefizit von 25.929 Werteeinheiten. Es ist vorgesehen, das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit innerhalb des Plangebietes durch Baumpflanzungen und der Anlage von Hecken/Wallanlage sowie extern auf firmeneigenen Flächen durch die Aufwertung von Grünland und Wald auszugleichen.



Weiterhin wird in Aussicht gestellt, dass in absehbarer Zeit eine Ackerfläche zum Anpflanzen von Wald und/oder zur Anlage von Grünlandflächen zur Verfügung stehen wird. Im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens kann dies konkretisiert werden.

### Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

*Wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.*

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gewerbeausweisung im Anschluss an bestehenden Gewerbestrukturen geschaffen werden, wodurch eine sinnvolle Weiternutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden kann.

Andere mögliche Flächen wie Baulücken oder Brachflächen, die aufgrund der Forcierung der Innenentwicklung und der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme vorrangig in Betracht gezogen werden sollen, sind in entsprechender Ausgestaltung nicht vorhanden.

Neben dem Erfordernis im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen zu sein, stellt die Verfügbarkeit entsprechender Flächen eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang konnte das ansässige Unternehmen bereits alle Flächen akquirieren.

Nach den ermittelten Flächenbedarfe für die Wirtschaft ist die Inanspruchnahme der Planbereichsfläche bedarfsgerecht, zumal ein regional tätiges vor Ort ansässiges Unternehmen diese Flächen als Betriebserweiterung zur Standortsicherung benötigt. Somit kann eine kostspielige Umsiedlung, die einen hohen Flächenverbrauch an anderer Stelle hervorrufen würde, verhindert und die somit nicht in Anspruch genommenen Flächen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden für andere Betriebe vorgehalten werden.

Die Planbereichsflächen stellen derzeit die einzig mögliche und verfügbare Option für die Erweiterung eines ansässigen Unternehmens zur Existenz- und Standortsicherung und somit zur moderaten Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes dar. Dies schließt anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus.

### Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

*Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.*

Nach § 50 des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, das schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Durch die Festlegung im nachfolgenden Bebauungsplan, dass Anlagen-/Betriebsarten der Abstandsklasse I – VII unzulässig sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen gesichert sind. Zudem werden im Rahmen der Betriebsansiedlung

gen im Einzelnen die zuständigen Fachbehörden beteiligt (Umweltschutzbehörde-Arbeitsschutz, Immissionsschutz).

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Da ein Vorkommen von Kampfmitteln jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, wird folgender Hinweis in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen:

*Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.*

### **Zusätzliche Angaben**

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind  
*Zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.*

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich.

Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist der Referenzliste bzw. Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)  
*der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.*

Das Monitoring dient der Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen der Bauleitplanung. Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisher un bebauter Grünflächen die sich derzeit als intensiv genutzte Kuhweide darstellen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung ausgeglichen. Zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktion werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Die Umsetzung der Planung erfolgt durch entsprechende Auflagen in der baurechtlichen Genehmigung; dabei werden detaillierte Auflagen unter Beteiligung der Umweltschutzbehörden (Immissionsschutz, Arbeitsschutz etc.) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage Besonderheiten auf:

- Die Erschließung für die Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt zum einen über das bestehende Betriebsgelände, zum anderen über den Gemeindeweg „Dreibauernstraße“. Weitere Details sind der nachfolgenden Bebauungsplanung zu entnehmen.
- Die Plangebietsfläche grenzt an vorhandene Gewerbegebietsflächen an. Bauflächen werden ausschließlich auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Kuhweide) mit geringer Artenvielfalt ohne Gehölzbewuchs realisiert.
- Der Planbereich liegt innerhalb der Biotopverbundfläche (VB-MS-3612-002) Nebentäler der Recker Aa, des Naturparks TERRA.vita (NTP-012) und des Landschaftsschutzgebietes (LSG-ST-00071) Langenbrück. Ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird gestellt.  
Südöstlich, in rd. 490 m Entfernung, befindet sich das schutzwürdige Biotop (BK-3612-0156) Feuchtwald und Bachabschnitt westlich Haus Langenbrück. Zudem befindet sich südlich in rund 600 m Entfernung das Naturschutzgebiet Rote Brook (ST-060).  
Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG Düsterdieker Niederung, DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3,3 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-303, FFH Vogelpohl) in über 8,9 km Entfernung.
- Aufgrund der intensiven Weidenutzung (Kuhwiese), der geringen Artenvielfalt, ohne Vorkommen seltener oder geschützter Arten, sowie der angrenzenden Gewerbebebauung hat das Plangebiet voraussichtlich keine hervorzuhebende Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- Aus klimafreundlicher Sicht werden diverse Begrünungsfestsetzungen in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen worden.
- Das Regenwasser kann voraussichtlich in den südlich verlaufenden Papiermühlenbach (Gewässer 1900) eingeleitet werden, der zur Mettinger Aa führt. Wenn nötig kann das anfallende Niederschlagswasser auch Richtung Westerkappeler Straße, an der ein ausreichend großer Regenwasserkanal vorhanden ist, der in das östlich gelegene Regenrückhaltebecken Pötter führt, abgeleitet werden.  
Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation über eine Druckrohrleitung in der Westerkappeler Straße abgeleitet und der gemeindlichen Kläranlage, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt, zugeführt. Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ihre Abwässer erforderlichenfalls so vorbehandeln, dass sie der Kanalisation und Kläranlage schadlos zugeführt werden können.
- Da dieser Bereich derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ausweisung einer Gewerbegebietserweiterung darstellt, ist die Inanspruchnahme der Planbereichsflächen unvermeidbar und wird im Rahmen der Eingriffsbewertung entsprechend ausgeglichen. Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die Bebauung und Versiegelung einer intensiv genutzten Weidefläche beziehen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowohl in-

nerhalb als auch außerhalb des Plangebietes ausgeglichen, so dass aus der vorliegenden Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

Referenzliste der Quellen,

*die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.*

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster

Landesentwicklungsplan NRW, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Düsseldorf

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.geoserver.nrw.de>

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steinfurt.map-server.de>

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden –, online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

GEOportal NRW, Themenkarten-Starkregengefahrenkarte NRW, online unter: <https://www.geoportal.nrw/>

Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Hrsg.), April 2005, Hennef

Wärmekataster für die Gemeinde Mettingen (Kreis Steinfurt, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit), Steinfurt

Mettingen, im November 2024

Gemeinde Mettingen  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag:

Felix Sieker  
(Dipl.-Ing.)